

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Education (Grundschule)
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
(MPO - G)**

vom 22.09.2016

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Grundschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-G) in der Fassung vom 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 03/2015, S. 228 ff, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 04/2015, S. 501) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 30.08.2016 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 10 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul kann von im Master of Education Grundschule an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.“

Auf Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen von in der Regel bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie

- a) mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben sowie
- b) alle Basismodule erfolgreich abgeschlossen haben.

Ausgeschlossen vom Vorziehen sind die Mastermodule *Praxisphase* (prx560/prx561/prx562) und das *Projektband* (prx565). Über den Antrag nach Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.“

2. Folgender neuer § 11a wird wie folgt eingefügt:
„§ 11 a Nachteilsausgleich
Macht die oder der Studierende glaubhaft,

dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

- 3. In § 12 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 12 Arten der Modulprüfungen“
- 4. In § 12 Abs. (1) Punkt 10 wird „/ Projekt“ nach dem Wort „Seminararbeit“ eingefügt.
- 5. In § 12 Abs. (7) wird Satz 1 wie folgt neu geändert:
„Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 a festgelegt.“
- 6. In § 12 Abs. (14) werden die Worte „und 3 b“ vor dem Wort „geregelt“ ersatzlos gestrichen.
- 7. In § 12 wird Abs. (20) gestrichen.
- 8. In § 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten“
- 9. In § 14 Abs. (4) werden folgende Sätze gestrichen:
„Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen.
Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder den Anlagen 3 a und 3 b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gelten Satz 3 und 4 entsprechend.“
- 10. § 14 Abs. (5) wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Ist in den fachspezifischen Anlagen oder in den Anlagen 3 a und 3 b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.“

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Abs. 5 werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

11. In § 14 wird Abs. (6) wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die Gesamtnote wird das nach Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den ungerundeten Noten der Unterrichtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften, der Note für die Praxisphase, der Note für das Projektband und der Note für das Masterarbeitsmodul gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote inkl. der Nachkommastellen gilt entsprechend Abs. 5.“

12. § 26 wird gestrichen.

13. § 27 wird gestrichen.

14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2
Zeugnis

1. Der Begriff „(ECTS)“ hinter dem Wort „Kreditpunkte“ wird ersatzlos gestrichen.

2. Die Tabelle mit der Kreditpunkte-Übersicht wird wie folgt neu gefasst:

<Erstes Unterrichtsfach>	9 KP
<Zweites Unterrichtsfach>	9 KP
Bildungswissenschaften	36 KP
Praxisphase	10 KP
Praxisblock	bestanden	20 KP
Projektband im Fach _____	15 KP
Masterarbeitsmodul	21 KP

15. Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

Anlage 2 a
Zeugnis (in englischer Sprache)

1. Der Begriff „(ECTS)“ hinter dem Wort „credit points“ wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Tabelle mit der Kreditpunkte-Übersicht wird wie folgt neu gefasst:

First subject	9 CP
Second subject	9 CP
Educational Science	36 CP
Practical stage	10 CP
Internship semester	passed	20 CP
Module 'Projektband' ¹ in the subject	15 CP
Module Master's thesis

¹ This module comprises a student's research project that is attached to the internship period and could be interdisciplinary oriented.

Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

Anlage 3 b
Professionalisierungsbereich für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt

1. In § 2 Abs. (2) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Während der Zeit, die die Studierenden im Praxisblock an den Schulen verbringen, sollen sie mindestens 15 Zeitstunden pro Woche verteilt auf jeweils drei Schultage in der Schule anwesend sein.“
2. In § 2 Abs. (2) unter Punkt 3)a. wird das Wort „Unterrichts-Sequenz“ durch das Wort „Unterrichtssequenz“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. (2) wird der Satz „Die Mentorinnen und Mentoren unterstützen die Studierenden und geben Hilfestellungen und Rückmeldungen.“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 2 wird Abs. (3) gestrichen. Die bisherigen Absätze (4), (5), (6), (7) und (8) werden zu den Absätzen (3), (4), (5), (6) und (7).
5. § 3 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Grundlage der Bewertungen für die **Praxisphase** und das **Projektband** ist neben der unter Punkt 2 Abs. 2 genannten Anwesenheit in der Schule jeweils eine **regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme** an den Veranstaltungen (Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung).“
6. § 3 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Studierende müssen in den begleitenden Lehrveranstaltungen zur **Praxisphase** (Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung) pro Fach ein Portfolio erstellen, welches bewertet und benotet wird. Dem Portfolio ist ein ausgefüllter und unterschriebener Laufzettel („Laufzettel Praxisblock²“) als Kopie beizufügen.
Grundlage der Bewertung der **Praxisphase** ist die Fähigkeit der Studierenden, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Bedingungen des Fachunterrichts in der Schule, den Lernmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und mit ihren eigenen Lehrerfahrungen auseinanderzusetzen.
Es können Rückmeldungen aus der Schule bzw. von den Mentorinnen und Mentoren der Schulen bei der Einschätzung der Fächer-Portfolios durch die Hochschullehrende oder den Hochschullehrenden mit einbezogen werden. Dabei wird der Unterricht der oder des Studierenden im Praxisblock per se nicht benotet.
Die Inhalte des Portfolios werden unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 12 des Allgemeinen Teils dieser Masterprüfungsordnung definiert und ausgestaltet.“
7. In § 3 wird Abs. (3) gestrichen.
8. § 3 Abs. (4) wird zu § 3 Abs. (3) und wie folgt neu gefasst:
„(3) Die erfolgreiche Teilnahme an der **Praxisphase** wird den Studierenden von der oder dem Lehrenden der begleitenden Lehrveranstaltungen, die den Praxisblock vorbereiten, begleiten und nachbereiten, bescheinigt. Die Verantwortung für die regelgerechte Durchführung des universitären Teils der Praxisphase liegt beim jeweiligen Modulverantwortlichen.“
9. In § 3 werden die bisherigen Absätze (5), (6) und (7) zu den Absätzen (4), (5) und (6).
10. § 4 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Schulzuweisung zum **Praxisblock** erfolgt i.d.R. spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres für den Beginn des **Praxisblocks** im Februar. Sie wird den Studierenden auf elektronischem Wege mitgeteilt und ist von diesen in der Regel auf elektronischem Wege anzunehmen. Ein Rücktritt vom zugewiesenen Praktikumsplatz danach ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Didaktischen Zentrums möglich.“
11. In § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„Fehlzeiten, Wiederholung des Praxisblocks“

² http://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/diz/download/Studium_und_Lehre/Praktika/Schulpraktika/LAUFZETTEL_prx560_Stand_16-4.2015.pdf

12. § 8 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Entschuldigte Fehlzeiten in der Schule (z. B. wegen nachgewiesener Erkrankung) mit einer Gesamtzeit von über 6 bis maximal 9 Schultagen, werden nach Maßgabe von schulorganisatorischen Möglichkeiten nachgeholt. In diesem Fall werden die versäumten Zeiten ab dem siebten Fehltag an einem vierten Schultag (zusätzlich zu den wöchentlich drei Schultagen des Praxisblocks) während des laufenden Praxisblocks abgeleistet.

Betragen die entschuldigten Fehlzeiten in der Schule in der Summe 10 Schultage oder mehr, muss der Praxisblock beim nächstmöglichen Durchgang nachgeholt werden.

Bereits erbrachte Leistungen können in diesem Fall angerechnet werden.“

13. In § 8 wird folgender neuer Abs. (2) wie folgt gefasst:

„(2) Wird der **Praxisblock** unentschuldigt nicht angetreten oder fehlt die oder der Studierende im Praxisblock unentschuldigt, wird der Praxisblock mit „nicht bestanden“ bewertet.“

14. In § 9 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
prx560 Praxisblock in der Schule	Pflicht	18-wöchiges Schul- praktikum	20	Erfolgreiche Teilnahme/ Bescheinigung über die Ableistung des Praxis- moduls im Master of Education – prx560: Praxisblock in der Schule, unbenotet
prx561 Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im ersten Unterrichtsfach	Pflicht	je 1 Seminar	5 Vorbereitung (2 KP), Beglei- tung (2 KP), Nachbereitung (1 KP)	1 Prüfungsleistung: Portfolio <i>(die Teilleistungen des Portfolios dürfen dabei nicht unverhältnismäßig zum Umfang der Kre- ditpunkte sein)</i>
prx562 Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im zweiten Unterrichtsfach	Pflicht	je 1 Seminar	5 Vorbereitung (2 KP), Beglei- tung (2 KP), Nachbereitung (1 KP)	1 Prüfungsleistung: Portfolio <i>(die Teilleistungen des Portfolios dürfen dabei nicht unverhältnismäßig zum Umfang der Kre- ditpunkte sein)</i>
Summe Praxisphase			30	

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
prx565 Projektband	Pflicht	Projektdurchführung in der Schule	9	Erfolgreiche Teilnahme
	Pflicht	je 1 Seminar/ Unterrichtseinheit/ e-learning o. ä. Vorbereitung, Be- gleitung, Nachberei- tung (wird im ge- wählten Schwer- punkt gestaltet)	6	1 Prüfungsleistung: Portfolio
Summe Projektband			15	

17. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 4

Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik / Unterrichtsfach Englisch

1. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Grundschule) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen.¹ Bis zur Anmeldung zur Masterarbeit müssen Studierende einen dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt absolviert haben. Der studienrelevante Auslandsaufenthalt ist kein Bestandteil der Regelstudienzeit.“

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung

2. In Punkt 5 werden in der Modultabelle die Angaben zu Lehrveranstaltungen des Moduls ang702 durch folgende ersetzt:

„1 - 3 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TUT/Projekt)“

18. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 5

Fachspezifische Anlage für das Fach Elementarmathematik / Unterrichtsfach Mathematik

1. Ziele des Studiums

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ im Fach Elementarmathematik soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Schulfach Mathematik als eines von zwei Fächern auf dem Niveau der Grundschule wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können.

Das Studium soll außerdem dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete der Mathematik und des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktischen Standpunkt aus einzuarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im fachübergreifenden Masterstudiengang werden die (elementar-)mathematischen und fach- didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bachelorstudienbereich erweitert und vertieft. Auch in den weiteren Veranstaltungen steht die Orientierung an mathematischer Unterrichtspraxis und fachdidaktischer Forschung zunehmend im Vordergrund. Die Masterarbeit ist der eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer fachdidaktischen Themenstellung gewidmet.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium, aktiver Teilnahme und Bonuspunktesystem

(1) Englische Sprachkenntnisse sind für die Auseinandersetzung mit internationaler fachdidaktischer Literatur hilfreich.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 12 Abs. 5 ist die regelmäßige, arbeitswillige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglied der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(3) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglied der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

3. Elementarmathematik mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ema013 Anwendungen in der Elementarmathematik	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema014 Anwendungsorientierung im Mathematikunterricht der Grundschule	Pflicht	1 S	3	Referat (ca. 40 Min.)
Gesamt			9	

4. Masterarbeit im Fach Elementarmathematik

Die Masterarbeit bildet zusammen mit einer begleitenden Lehrveranstaltung das Masterarbeitsmodul. Für diese begleitende Lehrveranstaltung sind 3 Kreditpunkte, für die Masterarbeit selbst 18 Kreditpunkte vorgesehen.

19. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Anlage 7

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik / Unterrichtsfach Deutsch

1. Punkt 4 wird durch folgende Regelungen ersetzt:

„Fremdsprachliche Kenntnisse sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.¹

Außerdem müssen die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit schulformspezifische Kenntnisse im Bereich Fachdidaktik gemäß Verordnung der Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) nachweisen.

Diese Vorgabe ist erfüllt, wenn im Bachelorstudium das Modul „Sprachlich-literarische Sozialisation (Primarstufe)“ (ger242 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg) oder ein vergleichbares Modul an einer anderen Universität im Umfang von mind. 6 Kreditpunkte erfolgreich absolviert wurde.“

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Punkt 5 wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ger800 Fachdidaktik mit fachwissenschaftlichem Anteil	MM 7	Pflicht	1 VL 1 SE 1 VL oder 1 SE	9	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur (90 Min.) 1 Klausur (45 Min.) oder 1 Portfolio
Gesamt				9	

Im Modul ger800 (MM 7) ist die Belegung der Vorlesung „Deutschdidaktische Kompetenzbereiche, Arbeitstechniken und Forschungsperspektiven“ sowie eines didaktisch ausgerichteten Seminars Pflicht.

Darüber hinaus ist eine fachwissenschaftliche Vorlesung oder ein fachwissenschaftliches Seminar zu belegen.

Wenn das Projektband in der Germanistik absolviert wird, muss das Modul ger800 vor dem Projektband und in einem Semester absolviert werden. Wird das Projektband nicht in der Germanistik absolviert, müssen in jedem Fall die fachdidaktische Vorlesung und das fachdidaktische Seminar im selben Semester belegt werden.

Die mündliche Prüfung im Modul ger800 (MM 7) dauert 25 Minuten und wird als Prüfungsform immer angeboten. Die Hausarbeit umfasst 15 bis 20 Seiten.

Die 90-minütige Klausur bezieht sich auf die Inhalte der fachdidaktischen Vorlesung und des fachdidaktischen Seminars. Das fachwissenschaftliche Seminar oder die fachwissenschaftliche Vorlesung wird entweder mit einer 45-minütigen Klausur oder mit einem-Portfolio abgeschlossen.

Fachdidaktik wird in dem Modul ger800 (MM 7) im Umfang von sechs Kreditpunkten vermittelt.

20. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst und Medien / Unterrichtsfach Kunst

1. In Punkt 5 wird in der Modultabelle beim Modul kum742 die Angabe zu Lehrveranstaltungen wie folgt geändert:
„3 Veranstaltungen: 2 VL / SE; 1 UE“

21. Die Anlage 12 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Grundschulen erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (9 KP)

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule	Pflicht	1 SE Fachdidaktik 1 SE Fachwissenschaft 1 SE Psychomotorik	9	3 benotete Teilleistungen,
Gesamt			9	

SE = Seminar

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt in den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen des Moduls spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen praktischen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch den Dozierenden dokumentiert. Wer mehr als 25 % einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme gemäß § 10 MPO-G Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte Beteiligung/Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

4. Freiversuch

In dem Modul spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule ist ein Freiversuch nicht möglich.

5. Definition der Prüfungsleistungen

Modul spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule

Prüfungsleistung: 3 benotete Teilleistungen: Präsentation mit Ausarbeitung (5 - 10 Seiten Text), Lehrprobe (30 - 45 Minuten) mit Ausarbeitung (5 bis 10 Seiten Text) und Klausur (60 Minuten).

6. Masterarbeitsmodul im Fach Sport

Das Masterarbeitsmodul umfasst 21 KP:
Masterarbeit 18 KP
begleitendes Kolloquium 3 KP

Abschnitt II

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Die Änderungen im § 14 sowie in der Anlage 2 sind davon ausgenommen und gelten mit Inkrafttreten für alle Studierenden.

(3) Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.